

Ethylenoxid in/auf Sesamsamen und Gewürzen aus Drittländern

Endbericht der Schwerpunktaktion A-046-21



November 2021

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „A-046-21 „Ethylenoxid in /auf Sesamsamen und Gewürzen aus Drittländern“ war es, als Folge von RASFF-Meldungen aufgrund positiver Befunde an Ethylenoxid und einer Empfehlung der Europäischen Kommission an die Mitgliedsstaaten zu einem verstärkten Monitoring, ein realistisches Bild über die Rückstandssituation an Ethylenoxid in Sesam und Gewürzen (Ingwer, Kurkuma, Kreuzkümmel, schwarzer Pfeffer, Nelken) in Österreich zu erhalten.

Insgesamt wurden 79 Proben aus ganz Österreich untersucht:

- eine Gewürzprobe (Nelken) wurde aufgrund einer zweifelsfreien Überschreitung des Rückstandshöchstgehaltes beanstandet, die Ware ist damit nicht verkehrsfähig.
- In einer weiteren Gewürzprobe (Kreuzkümmel) wurde der Rückstandshöchstgehalt unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit noch nicht zweifelsfrei überschritten.

Für beide Gewürzproben wurde eine Ursachenrecherche sowie eine daraus abgeleitete Maßnahmensetzung zur Vermeidung derartiger Rückstände eingefordert.

In keiner der 32 untersuchten Sesamproben konnten bestimmbare Rückstände am EU-weit verbotenen Pflanzenschutzmittelwirkstoff nachgewiesen werden.

Hintergrundinformation

Anfang September 2020 erging angesichts einer RASFF-Meldung aus Belgien aufgrund erhöhter Ethylenoxid-Gehalte (inklusive dessen Metaboliten 2-Chlorethanol; Summenparameter) in Sesamsamen sowie Mitte Februar 2021 in Gewürzen aus Indien die Empfehlung der Europäischen Kommission hinsichtlich eines verstärkten Monitorings in den Mitgliedsstaaten. Diese Lebensmittel werden insbesondere als Hygienemaßnahme zur Vermeidung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche in Ländern wie Indien mit Ethylenoxid begast (vermehrte Salmonellenbefunde führten zu einer verstärkten Importkontrollfrequenz im Zuge der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/186).

Im Sinne eines effizienten und zielgerichteten Monitorings wurden nur Rohwaren (keine hochprozessierten Lebensmittel sowie Mischprodukte) untersucht. Erst nach Abschluss der Schwerpunktaktion wurden weitere Anwendungen von Ethylenoxid in Zusatzstoffen (Verdickungsmittel wie Guarkernmehl und Johannisbrotkernmehl) sowie Nahrungsergänzungsmitteln (in Form von Pulvern, Komprimaten und Kapseln) bekannt und der risikobasierte Ansatz dahingehend erweitert.

EU-weit ist dieser Wirkstoff seit vielen Jahren in Pflanzenschutzmitteln verboten, da Ethylenoxid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹ als mutagener Stoff der Kategorie 1B, als karzinogener Stoff der Kategorie 1B und als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1B eingestuft wird. Damit ist keine Expositionsabschätzung anhand gesundheitsbezogener Richtwerte möglich, es gilt die Nulltoleranz.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Dieselben toxikologischen Eigenschaften werden auch dem tatsächlich nachgewiesenen Abbauprodukt 2-Chlorethanol zugeschrieben, wenngleich die Datenlage dazu durchaus widersprüchlich und teilweise unvollständig ist.

Somit sind Lebensmittelproben mit einer zweifelsfreien Überschreitung des Rückstandshöchstgehaltes als für den menschlichen Verzehr ungeeignet und damit als nicht verkehrsfähig zu beurteilen. Im Sinne der Verordnung dürfen derartige Produkte auch nicht weiterverarbeitet und/oder zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen Erzeugnis oder mit anderen Erzeugnissen vermischt werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 79

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- (Basis) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG); BGBl. I Nr. 13/2006 idGF.
- Verordnung (EU) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EU) Nr. 834/2007 i.V.m. Verordnung (EU) 889/2008 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (EU-Öko-Verordnung)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 1,3 Prozent und damit auf niedrigem Niveau.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)²
nicht beanstandet	78	98,7	(93 %; 100 %)
beanstandet	1	1,3	(0 %; 7 %)
gesamt	79	100,0	---

Das Ergebnis dieser Schwerpunktaktion lässt darauf schließen, dass das Ausmaß der Kontamination in Österreich einerseits überschaubar war und andererseits die Hersteller und Inverkehrbringer ihrer Sorgfaltspflicht im Zuge der internen Qualitätskontrollen und insbesondere der Prüfung auf Rückverfolgbarkeit sowie der Unbedenklichkeitsbescheinigungen nachgekommen sind.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

² Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.